Stadt Rödermark
Beschlussvorlage
vom 18.09.2025
öffentlich

Drucksache Nr.: DS/286/25
Geschäftszeichen: I/1 - 955 - Rit
Aktenzeichen: 955

249. Vergleichende Prüfung "IT-Sicherheit III" nach dem ÜPKKG
hier: Vorlage des Schlussberichts und Umsetzung

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Magistrat der Stadt Rödermark (Entscheidung)	30.09.2025	N
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Kenntnisnahme)	23.10.2025	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Kenntnisnahme)	04.11.2025	Ö

Beschlussvorschlag:

1. **Der nicht-öffentliche Schlussbericht des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs / Überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften wird zur Kenntnis genommen.**

2. **Die nicht-öffentliche Stellungnahme des Magistrats zu den Empfehlungen der Überörtlichen Prüfung im Schlussbericht wird zur Kenntnis genommen.**

Begründung:

Seit Dezember 2023 erfolgte die 249. Vergleichende Prüfung „IT-Sicherheit III“ nach dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG). Gegenstand der Prüfung war die IT-Sicherheit bei der Stadt Rödermark bzw. bei den sechzehn geprüften Kommunen. Der Schlussbericht wurde bereits im Mai den Fraktionen zur Kenntnis gegeben.

Mit dieser Vorlage erhalten nun alle Stadtverordneten den Bericht vertraulich und in digitaler Form zur Kenntnis vorgelegt. Ferner beinhaltet der Bericht Empfehlungen aufgrund der Prüfungsfeststellungen. Der Magistrat hat entsprechend Stellung genommen und berichtet auch gegenüber der Stadtverordnetenversammlung, ob und wie er die Empfehlungen umsetzt. Diese Stellungnahme erhalten die Stadtverordneten also ebenfalls vorab mit dieser Drucksache zur Kenntnis, bevor die Stellungnahme dem Rechnungshof zugeleitet wird.

Die Prüfung befasste sich insbesondere mit sensiblen Inhalten betreffend die IT-Sicherheit. Sofern die Stadtverordnetenversammlung eine Beratung wünscht, sollte jedes städtische Gremium prüfen, ob aus Gründen der IT-Sicherheit und Vertraulichkeit die Öffentlichkeit von der Beratung ausgeschlossen werden sollte, vgl. § 52 Abs. 1 Hessische Gemeindeordnung (HGO).

Die Beratungsunterlagen sind vertraulich. Die Ergebnisse der Prüfung des Rechnungshofs

werden von diesem selbst - zusammengefasst - veröffentlicht.

gez. Rotter
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:

./.

Anlage/n:
Keine